



Merkblatt zur Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus der Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt basiert auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Beseitigungsanlagen (PflAbfV) und der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

1. Verwertung

Grundsätzlich geht eine Verwertung pflanzlicher Abfälle aus der Forstwirtschaft, z.B. durch Häckseln, Kompostieren, Verarbeitung zu Hackschnitzeln, energetische Verwertung etc., einer Beseitigung durch Verbrennen vor.

Auch das **Verrotten** stellt eine Verwertungsmöglichkeit dar. Pflanzliche Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen dort, wo sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.

2. Beseitigung durch Verbrennen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus der Forstwirtschaft ist am Anfallort nur für den Waldbesitzer und seine Beschäftigten zulässig, soweit forstwirtschaftliche Gründe dies erfordern (insbesondere zur Borkenkäferbekämpfung) und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.

Zur Borkenkäferbekämpfung bestehen weitere Alternativen zum Verbrennen, z.B. die Entrindung, die Insektizidbehandlung oder das Hacken.

Zu beachtende Vorgaben:

Vor dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist die Integrierte Leitstelle Straubing (ILS), Siemensstraße 21, 94315 Straubing, unter Angabe der Kontaktdaten des Betroffenen samt Handynummer, der Flurstücksdaten sowie der Art der pflanzlichen Abfälle und des beabsichtigten Verbrennungszeitraumes zu informieren.

E-Mail: leitung.straubing@ils.brk.de

Fax: 09421/1885-141

Gegebenenfalls sind zudem die zuständige Polizeidienststelle sowie die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

1. Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist **nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind** und nur an Werktagen (Montag bis Samstag) ganzjährig von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. **Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle nicht verbrannt werden.**

